

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Römerstein am 23.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 23.11.2023

§ 1

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr bei gemeindeeigenen Wohnungen ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.

Bei Wohngemeinschaften wird die gemeinsam benutzte Wohnfläche nach der Zahl der regelmäßigen Benutzer aufgeteilt, der entsprechende Anteil wird der Fläche für den selbständigen Wohn- und Schlafbereich des einzelnen Benutzers hinzugerechnet.

- (2) Die Benutzungsgebühr sowie weitere Gebühren werden nach Anlage 1 festgelegt.
- (3) Bei der Rechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (4) Muss die Gemeinde Römerstein zur Unterbringung von obdachlosen Personen Wohnraum anmieten, werden die von der Gemeinde Römerstein an den Vermieter zu bezahlenden Miet- und Nebenkosten zuzüglich eines projektbezogenen Verwaltungskostenzuschlages erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Römerstein, den 23.11.2023

Anja Sauer
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen-und Flüchtlingsunterkünften

Gebührenverzeichnis der Obdachlosen-und Flüchtlingsunterkünfte

1. Benutzungsgebühr

Gemeindeeigene Unterkünfte

- a) Die Benutzungsgebühr (Kaltmiete) beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat für

Wohnungen oder Gebäude mit mehr als 90 m ² , nicht renoviert	7,50€ bis 8,50€
Wohnungen oder Gebäude bis 90 m ² , nicht renoviert	8,50€
Wohnungen oder Gebäude renoviert, guter Zustand	9,00€
Neubau	10,00€

- b) Die Kosten der Instandhaltung, Kosten für Schönheitsreparaturen, Verwaltungskosten, Mietausfallwagnis und Abschreibung werden neben der Benutzungsgebühr und den Betriebskosten projektbezogen gesondert abgerechnet.

2. Betriebskosten

- (1) In der Benutzungsgebühr für gemeindeeigene Obdachlosenunterkünfte gemäß Ziffer 1 der Anlage 1 sind folgende Betriebskosten nicht enthalten und werden gesondert abgerechnet
- a) Wasser/Abwasser
 - b) Heizung, Warmwasserbezug
 - c) Müllabfuhr
 - d) Kaminreinigung
 - e) Hausmeister
 - f) Hausreinigung
 - g) Gartenpflege
 - h) Gemeinschaftsantenne, Glasfaser-oder Kabelanschlüsse
 - i) Allgemeinstrom
 - j) Sonstige Nebenkosten
- (2) In der Benutzungsgebühr sind ferner Stromversorgungskosten nicht enthalten und werden ebenfalls gesondert abgerechnet.
- (3) Für die vorstehenden Kosten nach Abs. 1 a) bis j) und Abs.2 kann eine monatliche Vorauszahlung in Höhe von einem Zwölftel der voraussichtlichen Jahreskosten festgelegt werden. Einmal jährlich oder beim Auszug erfolgt eine Endabrechnung.

- (4) Bei gemeinsamen Messeinrichtungen für mehrere Unterkünfte bzw. bei gemeinschaftlicher Benutzung einer Unterkunft Werden die Betriebskosten nach Abs. 1 a) bis j) und nach Abs. 2 auf die eingewiesenen Personen anteilig aufgeteilt.